



WST1-EEA-18893/006-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl Datum

Mag. Renate Kastler

15265

11. Februar 2025

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; WP Großsierning - Repoweringprojekt|
Antrag auf Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung gemäß NÖ EIWG
2005|Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, Öffentliche Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Antragstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn Mag. Raimund Lackner, LL.M., beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Großsierning in den Gemeinden Haunoldstein, Hürm und Markersdorf-Haindorf die bestehenden Windkraftanlagen der Windparks WP Inning-Haindorf (7 x Enercon E-66 Nabhöhe 86 m) und WP Haindorf (2 x Enercon E-66 Nabhöhe 66,8 m) sowie des genehmigten WP Haunoldstein Nord (1x Enercon E-115 NH 121,87 m) durch fünf moderne Windkraftanlagen (1x Vestas V136 3,6 MW mit einer Nabhöhe von 132 m über GOK 2x Vestas V162 5,6 MW mit einer Nabhöhe von 145,5 m (148 – 2,5) über GOK und 2 x Vestas V162 6,2 MW mit einer Nabhöhe von 169 m über GOK) zu ersetzen. Die Gesamtleistung beträgt 27,2 MW.

Die Windkraftanlagen sollen auf den Grundstücken Nr. 544, 543, 542, 541, 540/1, 539/1, 614/1, 616, 614/2, 617 (alle KG Großsierning), 188, 187, 186, 178, 185, 189, 190, 195, 196, 144, 134, 135, 137, 143, 145 (alle KG Mannersdorf) 183, 177, 178, 182, 184, 186 (alle KG Winkel) errichtet und betrieben werden.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 03.03.2025

ZEIT: 09:00

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Feuerwehrgasse 2,
3388 Markersdorf-Haindorf

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten zu lassen.

Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektsunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.119) oder während der Amtsstunden in den Gemeindeämtern der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf sowie der Gemeinde Haunoldstein Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, oder während der Verhandlung vorbringen. Andernfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Bei schriftlichen Eingaben führen Sie bitte unser Aktenkennzeichen an.
- Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der

Gemeinde und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html) verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl | Nr 51/1991 idF | Nr 58/2018

§§ 5, 8 und 10 bis 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Zusatz zu den Punkten

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 NÖ EIWG 2005).

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. K a s t l e r

